

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2023	Empfehlung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	
	Bildung des Wahlausschusses des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Beschlussvorschläge:

1.

Der Kreistag beschließt, die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses auf 10 festzusetzen.

2.

Der Kreistag wählt die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) durch einstimmige Annahme des folgenden gemeinsamen Wahlvorschlages:

Beisitzer/in	Persönliche(r) Stellvertreter/in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

Sollte kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommen oder dieser nicht einstimmig angenommen werden, sind die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 35 Abs. 3 S. 2-6 ff. KrO NRW).

Vorbemerkungen:

Die nächste Kommunalwahl steht erst im Jahr 2025 an. Am 26.11.2023 findet aber in der kreisangehörigen Stadt Niederkassel eine Bürgermeisterwahl statt. Für den Fall, dass gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen Beschwerde eingelegt wird, wäre über diese gem. § 18 Abs. 4 KWahlG eine Entscheidung durch den Wahlausschuss des Kreises zu treffen.

Aus diesem Grund ist zum jetzigen Zeitpunkt die Bildung des Wahlausschusses erforderlich. **Dieser wird gleichzeitig für die Durchführung der Kommunalwahlen in 2025 gebildet.**

Im Falle der Einlegung von Beschwerden über Entscheidungen des Wahlausschusses Niederkassel wird die Sitzung des Kreiswahlausschusses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen am Dienstag, den 17.10.2023, 16:00 Uhr, stattfinden.

Erläuterungen:

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan und besteht gem. § 2 Abs. KWahlG aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/Vorsitzender und **vier, sechs, acht oder zehn** Beisitzer/innen, die vom Kreistag gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig; es gibt somit keine beratenden Mitglieder im Wahlausschuss.

In den letzten Wahlperioden war die die Zahl der Beisitzer/innen jeweils auf 10 festgesetzt; die Besetzung erfolgte durch einstimmige Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages.

Für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin des Wahlausschusses soll die Vertretung nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) einen Vertreter/eine Vertreterin wählen (persönliche Stellvertretung). Eine darüberhinausgehende Vertretung ist nicht möglich.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO). Gewählt wird danach entweder a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Der Landrat ist bei der Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen sowie der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt (§§ 25 Abs. 2 S. 4, 35 Abs. 3 KrO).

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Wahlvorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Gruppen des Kreistags.

Unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Kreistag würden bei einer entsprechenden Verteilung gem. der jeweiligen Mitgliederstärke der Fraktionen und Gruppen bei 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern die Sitze wie folgt auf die Fraktionen entfallen (die Gruppen erhalten rechnerisch keinen Sitz):

Zahl der Beisitzer/innen im Wahlausschuss	4	6	8	10
Rechnerische Verteilung der Sitze				
CDU	2	2	3	4
GRÜNE (m. PIRATEN)	1	2	2	2
SPD	1	1	2	2
FDP (m. FUW)	-	1	1	1
AfD	-	-	-	1

Unter Berücksichtigung der Größe des Kreistags wird empfohlen, den Wahlausschuss wie bei den vergangenen Wahlen mit der Höchstzahl der Beisitzer/innen zu bilden. Damit wären alle Fraktionen im Wahlausschuss vertreten.

Folgendes ist bei der Besetzung des Wahlausschusses zu beachten:

1. Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters können nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWahlG nicht Mitglied des Wahlausschusses des Kreises sein. Dies bezieht sich aktuell auf die Bürgermeisterwahl in Niederkassel, später aber auch auf die Bürgermeisterwahlen in 2025. Dann kann auch ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des Landrates nicht dem Kreiswahlausschuss angehören.
2. Nach § 2 Abs. 7 S. 1 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Dies bedeutet, dass Beisitzer/innen des Wahlausschusses nicht in einem Wahlvorstand eingesetzt werden dürfen.
3. Bezogen auf die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in den Wahlausschüssen des Kreises und einer kreisangehörigen Gemeinde gibt es unterschied-

liche rechtliche Bewertungen/Kommentierungen. Orientiert an dem vom Landeswahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 herausgegebenen Leitfaden und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine gleichzeitige Mitgliedschaft vermieden werden.

Beisitzer/innen in bereits gebildeten Wahlausschüssen der Gemeinden sind daher nicht für den Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten jeweils ebenso für die stellvertretenden Beisitzer/innen.

Zur Sitzung des Kreistages.

gez. Schuster
(Landrat)